

HOSTATOSCHULE

Hostatostraße 38, 65929 Frankfurt

Tel. 069 212 455 53

Fax 069 212 457 91

E-Mail: info@hostatoschule.de



HYGIENEPLAN

DER HOSTATOSCHULE

vom 26.04.2020,

ergänzt am 14.05.2020, 29.05.2020,

19.06.2020, 13.08.2020, 02.10.2020,

19.10.2020, 22.02.2021 und 22.07.2021



INHALT

1 PERSÖNLICHE HYGIENE	3
2 BESONDERHEITEN IM UNTERRICHT	8
3 RAUMHYGIENE	10
3.1 LÜFTUNG DER RÄUME	10
3.2 REINIGUNG	12
4 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	14
5 INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	15
6 PERSONALEINSATZ	16
7 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ERHÖHTEM RISIKO	17
8 INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT	17
9 INFektionSSCHUTZ BEIM MUSIKUNTERRICHT	20
10 INFektionSSCHUTZ BEIM DARSTELLENDEM SPIEL	23
11 WEGEFÜHRUNG	23
12 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	24
13 SCHULVERPFLEGUNG UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNG	24
14 SCHULISCHE GANZTAGSANGEBOTE UND MITTAGSBETREUUNG	25
15 MELDEPFLICHT UND DOKUMENTATION	26
16 UMGANG BEI NICHT-EINHALTUNG DER CORONA-REGELN	26
17 ERSTE HILFE	27
18 VERANSTALTUNGEN, SCHÜLERFAHRTEN UND BETRIEBSPRAKTIKA	27
19 DURCHFÜHRUNG VON ALARMPROBEN	29
20 ZUSTÄNDIGKEITEN	30

2





1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

3

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungs-einrichtungen.html zur Verfügung.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Darüber hinaus bestehende, landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt. Im Unterricht und in der Betreuung werden die Schülerinnen und Schüler mit den Hygiene- und Abstandsregelungen der Hostatoschule vertraut gemacht.

Im Schulgebäude hängen Symbole, die an die Abstands- und Hygieneregeln erinnern.

In den Betreuungsräumen hängen die Regeln sowie erlaubte und verbotene Spiele gesondert aus.

WICHTIGSTE MAßNAHMEN

Zutrittsverbote

Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.





Personen, die nicht in der Schule tätig sind, ist der Zutritt auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme (individuell angeordnete Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder generelle Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2) unterliegen. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Sinne „nicht in der Schule tätige“ Personen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Die Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegen und in Schulen sind zu beachten.

4

Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant). Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes bzw. des Jugendlichen, ob telefonisch Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt bzw. Kinder- und Jugendärztin oder -arzt aufgenommen werden soll. Die Testindikation stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt.

Testobliegenheiten

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests - in der Schule verfügen. Das Gleiche gilt für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende.

Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Selbsttest vornehmen.

Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten. Das Kultusministerium hat den Schulleiterinnen und



Grund- und Hauptschule
Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

Ganztägig arbeitende Schule

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: info@hostatoschule.de

Schulleitern die Befugnis übertragen, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Fällen von der Testobliegenheit zu befreien (Erlass vom 12. Mai 2021, Az. 651.260.130-00308).

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie erforderlich machen. Daher wird für die Durchführung der Testungen auf die Regelungen des jeweils geltenden Erlasses verwiesen.

An der Hostatoschule werden die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres montags, mittwochs und freitags und nach den zwei Wochen montags und mittwochs getestet.

Persönliche Hygienemaßnahmen

- Im Falle einer **akuten Erkrankung** in der Schule muss die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum (GS: Lesenest; HS: Chill-Raum) gebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.
- Mindestens **1,50 Meter Abstand** zu anderen Menschen halten. Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Jahrgangsstufen abgewichen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche **Händehygiene** nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, nach dem Husten oder Niesen, vor und nach der Pause und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske. In der Grundschule bringen die Kinder freiwillig ein eigenes Handtuch und die eigene Seife mit. In der Betreuung waschen sich die Kinder auch vor und nach gemeinsamen Spielen die Hände.

5

Die Händehygiene erfolgt durch



Hostatoschule Höchst
Schule mit vorbildlicher Berufsorientierung



- a) **Händewaschen mit Seife** für 20-30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

b) **Händedesinfektion**

Händedesinfektion ist **nur im Ausnahmefall** (z.B. nach Kontakt mit Erbrochenem) und nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu praktizieren. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Die Klassenraumtüren stehen auch während des Unterrichts offen, um die häufige Benutzung der Klinken zu vermeiden. Die Brandschutztüren müssen geschlossen bleiben. Die Präsenzputzkraft reinigt die Türgriffe in regelmäßigen Abständen.

Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

In Schulgebäuden ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes, z. B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen. Nach dem hessischen Eskalationskonzept gilt ab einer regionalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 eine Maskenpflicht auch wieder am Platz im Unterricht. Bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule kann das Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht anordnen. Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Maske ist zu achten.





Grund- und Hauptschule
Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

Ganztägig arbeitende Schule

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: info@hostatoschule.de

Die MNB ist selbst mitzubringen. In Ausnahmesituationen kann die Schule MNBs zur Verfügung stellen.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

7

Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden. Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
- während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
- von Kindern unter 6 Jahren sowie
- von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z.





- B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine medizinische Maske getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Beim Vorliegen eines solchen Attestes soll die Schule geeignete Schutzmaßnahmen treffen um eine Ansteckungsgefahr zu verringern (z.B. Einhaltung des Mindestabstands). Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht bzw. -betrieb nicht.
- Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Personalakte genommen werden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020.
- Auch beim Tragen einer medizinischen Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Tragen einer medizinischen Maske darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.
- Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten.

8

2 BESONDERHEITEN IM UNTERRICHT

Nutzung von Fachräumen

Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Raum – den Klassenraum. Fachräume können im Klassenverband ebenfalls genutzt werden.

Minimierung von Kontakten außerhalb der konstanten Lerngruppe

Im Falle einer Infektion lassen sich durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen; damit kann erreicht werden, dass sich Quarantänebestimmungen nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Wo immer möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen,





Grund- und Hauptschule

Ganztägig arbeitende Schule

Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: info@hostatoschule.de

Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Dies ist insbesondere beim Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes, auf dem Schulhof und bei Gängen durch das Schulgebäude zu beachten.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Folgende Maßnahmen wurden an der Hostatoschule beschlossen:

- Zu Beginn des Schuljahres gilt sowohl in der Grund- als auch in der Hauptschule auch im Klassenverband die Maskenpflicht. Die Lehrkräfte achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler Maskenpausen einlegen.
- Kinder, die die Früh-Frühbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr) in Anspruch nehmen, dürfen sich ausschließlich im eigenen Klassenzimmer aufhalten. Das Betreuungspersonal öffnet die Klassenraumtüren rechtzeitig und achtet unter der Abstandsregel darauf, dass keine Durchmischung erfolgt.
- Im Religionsunterricht in der Grundschule werden die Gruppen mit Kindern aus einem Jahrgang gebildet. Hierbei sitzen Schülerinnen und Schüler im Abstand von 1,50m zu den anderen Kindern.
- Arbeitslehre in der Hauptschule wird weiterhin in kleinen Gruppen angeboten. Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt klassenbezogen, um eine Durchmischung der Klassen zu verhindern.
- In den Klassen- und Kursräumen werden möglichst feste Sitzordnungen eingehalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Die Nutzung von Fachräumen (z. B. NaWi, Musik) ist möglich.
- Partnerarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, wenn auch hier der Mindestabstand eingehalten werden kann. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich.
- In der Frühbetreuung und am Nachmittag werden die Kinder im Jahrgang betreut. Auch das Mittagessen wird in diesen Gruppen organisiert. Sowohl in der Früh- als auch in der Nachmittagsbetreuung besteht die Maskenpflicht.
- Um die Zahl der Anwesenden so gering wie möglich zu halten, dürfen Eltern das Schulgelände nur in Ausnahmesituationen betreten. Sie verabschieden ihre Kinder am Tor und holen sie dort auch wieder ab.

9





- Die Frühstückspause in der Grundschule findet im Klassenzimmer statt. Dabei achtet die Lehrkraft darauf, dass die Kinder ihren festen Sitzplatz einhalten und ihr Essen nicht mit anderen Kindern teilen.
- In der Hauptschule wird das Frühstück ebenfalls im Klassenzimmer eingenommen. Auch hier ist die Einhaltung der festen Sitzordnung einzuhalten.
- Jahrgangsübergreifende Durchmischungen sind nicht gestattet.

3 RAUMHYGIENE

3.1 LÜFTUNG DER RÄUME

Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.

Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.





Die Lüftungssituation ist für jeden genutzten Raum individuell zu betrachten und passgenau umzusetzen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumlufttechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit dem zuständigen Schulträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). In jedem Fall darf hierbei keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Es ist nicht erforderlich, in jedem Klassenraum ein CO₂-Messgerät einzusetzen.

11

Stichprobenartige Messungen in typischen Klassenräumen sind ausreichend. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird und in jedem App-Store erhältlich ist.

Grundsätzlich sollten raumlufttechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Sowohl der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen als auch Lüftungsanlagen, die nur Raumlufte umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten), sollten vermieden werden. Weil kleine kontaminierte Partikel lange in der Raumlufte verbleiben, sollte die Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren werden.

Raumlufttechnische Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumlufte und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Bei CO₂-gesteuerten Anlagen sollte nach Angaben der Unfallkasse Hessen der Zielwert 400 ppm betragen. Dadurch wird die Nennleistung dauerhaft erreicht.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bietet die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes (UBA) „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Aus-



nahmefall sinnvoll" vom 22. Oktober 2020, sowie die Stellungnahme der Innen-raumluft-kommission „Corona in Schulen: Luftreiniger allein reichen nicht - Lüften weiter zentral“ vom 17.11.2020.

Auf die Bundesförderung zum Neueinbau, Um- und Ausbau RLT Anlagen wird hingewiesen, www.bafa.de/rlt. Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

3.2 REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

12

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrock-



Grund- und Hauptschule
Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

Ganztägig arbeitende Schule

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: info@hostatoschule.de

nete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Die Schulleitung und der Schulhausverwalter der Hostatoschule haben sich bezüglich der regelmäßigen Reinigung auf folgende Gegenstände geeinigt:

- Türgriffe
- Handläufen im Treppenhaus
- Wasserhähne
- Schüler- und Lehrertische
- Telefone
- Kopierer

Der Schulhausverwalter führt regelmäßige Kontrollen durch.



4 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird am Eingang der Toiletten durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen höchstens zwei Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten dürfen. Vor den Toilettenräumen sind Markierungen, damit bei Warten der Abstand eingehalten wird.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.



5 INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand zwischen den Klassen gehalten wird.

Die Schulhöfe wurden in Zonen unterteilt (GS 8 Zonen auf dem Hof + 5 Zonen auf dem Hof der Sporthalle, HS 4 Zonen auf dem Hof + 5 Zonen auf dem Hof der Sporthalle) In jeder Zone darf sich jeweils nur eine Gruppe aufhalten. Zwei Pausenaufsichten achten auf die Einhaltung der Abstandsregeln und darauf, dass nur einzelne Kinder die Sanitärräume besuchen.

In der Hauptschule bleiben einzelne Klassen im Klassenraum. Für die Zonen auf dem Schulhof wurde ein Plan erstellt, damit ersichtlich ist, welche Klassen im Außenbereich Pause haben.

Ein Rotationssystem regelt die Zonenzuweisung in beiden Schulformen.

15

Der Pausenverkauf wird zunächst nicht mehr angeboten.

Abstand halten gilt auch für die Lehrkräfte und in allen Räumen (z.B. Lehrerzimmer, Teeküche, Schulleitungsbüro etc).



6 PERSONALEINSATZ

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

Die Möglichkeit für Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Dienst- oder Arbeitspflichten aus der Präsenz an den heimischen Arbeitsplatz zu verlegen, wenn sie selbst oder Hausstandsangehörige von ihnen im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, schwer zu erkranken, entfällt wegen der mittlerweile weit fortgeschrittenen Impfkampagne für Risikogruppen, sofern den betreffenden Personen die Erlangung eines vollständigen Impfschutzes möglich ist, also keine medizinische Kontraindikation entgegensteht. Nach § 13 Abs. 3 der Coronavirus-Schutzverordnung müssen Lehrkräfte und das sonstige Personal zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Daraus ergibt sich eine eigenständige Dienstpflicht bzw. arbeitsvertragliche Pflicht der Lehrkräfte und des sonstigen Personals zur Durchführung des entsprechenden Tests bzw. Vorlage des entsprechenden Nachweises, deren schuldhafte Verletzung eine disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Ahndung zur Folge haben kann. Dasselbe gilt, falls die sich aus diesem Hygieneplan bzw. aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Coronavirus-Schutzverordnung ergebende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude bis zur Einnahme eines Sitzplatzes schuldhaft verletzt wird. Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.



7 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ERHÖHTEM RISIKO

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß des Leitfadens „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.

17

8 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in Präsenzform erteilt werden. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Vorgaben und Empfehlungen:

Der Sport- und Schwimmunterricht findet im geregelten Klassensystem der Schule statt.

Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern möglich. Ab Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) muss in allen Inhaltsfeldern die Abstandsregel (von 1,5 Metern) eingehalten werden.

Beim Unterricht im Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ in Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) gemäß der Kerncurricula Sport sind feste





Grund- und Hauptschule
Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

Ganztägig arbeitende Schule

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: info@hostatoschule.de

Partner- beziehungsweise Gruppenzuordnungen von höchstens vier Schülerinnen und Schülern pro Gruppe erforderlich; die Gruppeneinteilung ist von der Lehrkraft zu dokumentieren.

Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.

Während des Ausübens von Sport muss die medizinische Maske nicht getragen werden.

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen findet nur kurz statt. Die MNB ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

Schulsportliche Wettbewerbe und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass sich die teilnehmenden Teams verschiedener Schulen nicht mischen.

18

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder:

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Die Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Beratung

Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch die Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS) (<https://zfs.bildung.hessen.de>) an der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie durch die Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.





19

Handlungsfelder im Schulsport		Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselunterricht (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
		<i>Planungen bei verschärfter Infektionslage</i>			
Grundsätzliches	Abstandsregelung	sportartspezifischer Kontakt möglich		mindestens 1,5 m Abstand	
	Medizinische Maske	kein Tragen von medizinischen Masken im Sportunterricht oder bei außerunterrichtlichen Sportangeboten notwendig, nur auf den Wegen, sofern ein Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann			
	Handhygiene	Händewaschen, Händedesinfektion nur dann, wenn Händewaschen nicht möglich			
	Gruppenzusammensetzung	Regulärer Klassen- oder Kursverband	Möglichst feste Lerngruppen	feste, geteilte Lerngruppen	
	Inhaltsfelder / Methodische Gestaltung	alle Inhaltsfelder möglich	alle Inhaltsfelder möglich - Abstandsregelung ist zu beachten (siehe oben)		
	Materialnutzung	ja, nach intensiver Nutzung oder starker Verunreinigung abwischen, keine ungezielte Flächendesinfektion			
	Umkleieräume	eine medizinische Maske ist zu tragen			
	Sportstätten	in außerschulischen Sportstätten gilt das jeweils strengere Hygienekonzept			
Schülertransport (Unterrichtswege)	Medizinische Maske tragen, auch gleichzeitig mehrere feste Gruppen möglich	Medizinische Maske tragen, auch gleichzeitig mehrere feste Gruppen möglich	Medizinische Maske, nur eine feste Gruppe möglich		
Sportunterricht	ja, soll praktisch immer angepasst unter Beachtung der grundsätzlichen Regelungen durchgeführt werden				
Bewegung und Sport in der Schule	Bewegungsfördernder Unterricht	ja	ja, mit Abstand möglich		
	Projekttag / Schulwanderungen	ja	ja, unter Beachtung der Hygienemaßnahmen		
	Wahlunterricht / Arbeitsgemeinschaften	ja	Aussetzung der Angebote		
	Trainingsgruppen	Gruppen auf der Grundlage von Landesprogrammen "Schule & Verein" sowie "Talentsuche-Talentförderung" fest, auch schulübergreifend		fest, nur schulintern	
Schulsportliche Wettbewerbe	schulintern lerngruppenübergreifend möglich		schulintern lerngruppenbezogen möglich		

Stand: 12. Juli 2021, Version 0.92

Übersicht Planungsszenarien für die Schulorganisation im Schuljahr 2021/2022

Konkretisierung der Maßnahmen für den Schulsport

Die Tabelle weist Sonderregelungen für den Sportunterricht sowie außerunterrichtlichen Schulsport in fachlicher Ergänzung zu den Planungsszenarien im Schulbetrieb (01.09.2020) aus.

Die zuständige Gesundheitsbehörde entscheidet in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens, welche Maßnahmen ergriffen werden.

Sportunterricht sowie bewegungsfördernde Angebote und Unterrichtsphasen finden ausschließlich als Distanzunterricht statt





9 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM MUSIK- UNTERRICHT

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft. Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr 2021/22.

Aktives Musizieren:

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko.

Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten (vgl. II.) und das gemeinsame Singen (vgl. III.) in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Ab der Stufe drei der Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation ist Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente ausschließlich im Einzelunterricht / Einzelvortrag unter Einhaltung der im folgenden definierten Hygienemaßnahmen möglich.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

II. Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist das Musizieren nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglas-scheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.





Grund- und Hauptschule
Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

Ganztägig arbeitende Schule

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: info@hostatoschule.de

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf:
 - Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
 - Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern;
 - spezielle Atemübungen;
- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;
- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;
- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

21

III. Gesang, Tanz, Bewegung

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist Gesang nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglas-scheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase- Bedeckung.





Grund- und Hauptschule
Hostatostr. 38 65929 Frankfurt

Ganztägig arbeitende Schule

Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: info@hostatoschule.de

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Ausübung:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
- reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

IV. Angebote

Folgende Angebot sind unter Einhaltung des Hygieneplans möglich:

- Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen;
- Wahlpflichtunterricht sowie Gesangs- und Instrumentalklassen in Musik sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.
- Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen.

Kontakte: HKM Büro Kulturelle Bildung: <https://kultur.bildung.hessen.de/kontakt.html>



10 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM DARSTELLEN- DEM SPIEL

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Bei einer konstanten Gruppe gelten die Vorgaben und Empfehlungen entsprechend des Unterrichts.

Sonst gilt:

- Alle Übungen müssen kontaktfrei ausgeführt werden.
- Ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist einzuhalten.
- Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen.
- Warteschlangen sind beim Zutritt zur Spielstätte zu vermeiden.

Die Theaterpädagogin der Praxisorientierten Hauptschule bietet kleine Theaterkurse am Nachmittag an. Wenn möglich werden die meisten Aktivitäten im Freien durchgeführt. Alternativ kann die Gruppe in der Rippergerhalle arbeiten. Der Umkleideraum darf nicht genutzt werden.

11 WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Den einzelnen Klassen bzw. Gruppen werden Türen zugewiesen. Zum Ankommen, beim Gehen oder beim Gang in die Pause dürfen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich diese Türen benutzen. Die Türen werden mit Schildern versehen.

Da sich die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule vor und nach dem Unterricht gerne vor dem Schulgebäude aufhalten, werden Markierung angebracht, damit der Abstand eingehalten werden kann.





In beiden Schulformen übernimmt morgens jeweils eine Kraft die Aufsicht auf dem Schulhof, damit die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Klassenräume gehen und dabei den richtigen Weg einhalten.

Die zugeordneten Türen und Wege werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und geübt.

12 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen werden je nach Infektionsgeschehen wieder in regelmäßigen Abständen digital oder in Präsenzform durchgeführt.

Das Personal des Ganztags führt ebenfalls Teamsitzungen in regelmäßigen Abständen digital durch.

Auch Elternabende, Elternbeiratssitzungen und Schulkonferenzen finden bis auf weiteres digital statt.

24

13 SCHULVERPFLEGUNG UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNG

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler müssen an ihren Plätzen frühstücken und dürfen ausschließlich ihr mitgebrachtes Essen und Trinken verzehren.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Die Schulkantine der Hostatoschule ist weiterhin im Betrieb.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Das Tragen von Handschuhen, einer Kopfbedeckung und geeigneter Kleidung ist





unabdingbar. Die Köchin ist verpflichtet, eine Maske zu tragen. (siehe auch Hygieneplan Ganzttag)

Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen. Die Kinder essen ausschließlich in ihren Jahrgangsguppen zusammen. Am Tisch sitzen ausschließlich Kinder der eigenen Klasse. Vor und nach dem Essen waschen sie sich gründlich die Hände.

Die Tische werden vor und nach dem Essen gründlich gereinigt.

Das BrotZeit-Angebot startet zu Beginn des Schuljahres. Die Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bereiten Lunchpakete für die Kinder zu. Es findet kein Kontakt zwischen ihnen und den Kindern statt.

14 SCHULISCHE GANZTAGSANGEBOTE UND MITTAGSBETREUUNG

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume und Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Träger oder sein Kooperationspartner angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

(Umsetzung: siehe Hygieneplan der Ganztagsbetreuung)



15 MELDEPFLICHT UND DOKUMENTATION

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

Sowohl beim Auftreten einer Infektion als auch bei einem Verdacht muss die Schule unmittelbar von den Erziehungsberechtigten informiert werden.

Auch das gesamte Personal der Schule ist bei einer Infektion oder bei einem Verdacht einer Infektion meldepflichtig.

26 Die Schulleitung leitet die Meldung dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt weiter und stimmt die weitere Vorgehensweise ab.

16 UMGANG BEI NICHTEINHALTUNG DER CORONA-REGELN

Alle Eltern und Schülerinnen und Schüler werden über einen Elternbrief über die getroffenen Corona-Regeln informiert.

Bei Nichteinhaltung werden die Schülerinnen und Schüler zunächst verwahrt. Bei mehreren Verstößen werden die Eltern informiert.

Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln werden die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Dies erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.





17 ERSTE HILFE

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die Hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

27

Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.

18 VERANSTALTUNGEN, SCHÜLERFAHRTEN UND BETRIEBSPRAKTIKA

Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen und in den beruflichen Schulen vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.

Für Schulfahrten wird auf den Erlass „Regelung betreffend geplante Klassenfahrten ab dem Schuljahr 2021/22“ vom 11. Juni 2021 (Az. 960.060.070-00030) verwiesen.

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder





Grund- und Hauptschule
Hostatostr. 38 65929 Frankfurt
Tel.: 069 212 455 53 Fax: 069 212 457 91 E-Mail: info@hostatoschule.de

Ganztätig arbeitende Schule

- Die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen an schulische Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske zu tragen. Um die Anzahl der teilnehmenden Familien zu regulieren ist es ratsam, gestaffelte und fest definierte Zeiträume für die Teilnahme an den Tagen der offenen Tür vorzusehen.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, empfiehlt es sich die Personenanzahl zu begrenzen (z.B. pro Familie nur eine Person).

Der Erlass „Regelungen zu Abschluss- und Entlassfeiern im laufenden Schuljahr sowie Einschulungs- und Aufnahme feiern im Schuljahr 2021/2022 während der Corona-Pandemie (nachfolgend Schulfeiern genannt)“ vom 6. Juli 2021 ist zu beachten.

28

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen der SV, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen ans sonstige Schulveranstaltungen an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden.
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.



19 DURCHFÜHRUNG VON ALARMPROBEN

Die „Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“ vom 5. November 2019 (ABl. 2020, S.42) sieht die Durchführung von Alarmproben in Schulen vor. Nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) können Schulen auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzichten. Allerdings sind die Schülerinnen und Schüler angemessen zu unterweisen, das bedeutet:

Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.

Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Von den Lehrkräften ist dabei ein didaktischer Bezug zur erfolgten/bevorstehenden Begehung des Fluchtweges herzustellen.

Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.

Da der Erlass keinen festen Zeitraum für die Durchführung der zweiten Alarmprobe festlegt, sondern lediglich fordert, dass die örtliche Feuerwehr mindestens einmal jährlich zu einer Alarmprobe eingeladen werden soll, kann der Zeitpunkt der zweiten Alarmprobe innerhalb eines (Schul-)Jahres variabel gesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen pandemischen Situation wird den Schulen dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich bei der Terminierung der aktuellen Entwicklung im Schulbetrieb anzupassen. Für die Durchführung kann somit ein Termin gewählt werden, an dem der Infektionsschutz ausreichend berücksichtigt werden kann. Es kommt wesentlich darauf an, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der ersten Alarmprobe in die Grundzüge der Räumung und das Verhalten im Brandfall eingewiesen sind. Im Unterschied dazu, liegt der Zweck der zweiten Alarmprobe dann hauptsächlich in der Überprüfung der Räumungsgeschwindigkeit und der Anwendung der in der ersten Alarmprobe erlernten Kenntnisse unter Zeitdruck.



20 ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin verantwortlich.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die erforderlichen Maßnahmen ab.

30